



Düsseldorfer Amtsblatt

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 25. November 2023 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c169178> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Allgemeinverfügung Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen in der Düsseldorfer Altstadt an Karneval 2024

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf für Altweiberfastnacht, Karnevalssonntag und Rosenmontag 2024 folgende

Allgemeinverfügung

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.

Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich für:

Altweiberfastnacht
Donnerstag, 08.02.2024 von 8.00 Uhr
bis Freitag, 09.02.2024, 5.00 Uhr

Karnevalssonntag
Sonntag, 11.02.2024 von 12.00 Uhr
bis Montag, 12.02.2024, 8.00 Uhr

Rosenmontag

Montag, 12.02.2024 von 08.00 Uhr
bis Dienstag, 13.02.2024, 5.00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1 gilt in dem aus der als Anlage beigefügten Karte ersichtlichen Bereich. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Nachrichtlich wird der Geltungsbereich umschrieben als der Bereich der Altstadt (an der Nordgrenze beginnend im Uhrzeigersinn):

Emilie-Schneider-Platz, Altstadt, Ratinger Straße, Heinrich-Heine-Allee (westliche Seite zwischen der Ratinger Straße und der Flinger Straße einschließlich Mittelstreifen), Flinger Straße, Berger Straße, Hafestraße, Schulstraße, Rathausufer, Rheinwerft, Schloßufer (bis auf die Schulstraße und die Heinrich-Heine-Allee jeweils einschließlich).

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Seit Jahrzehnten erfreut sich der Düsseldorfer Straßenkarneval einer regionalen und überregionalen Bekanntheit und Beliebtheit und wird daher regelmäßig von mehreren hunderttausend Besucherinnen und Besuchern aufgesucht. Dabei werden im öffentlichen Straßenraum regelmäßig Getränke konsumiert. Die Getränke befinden sich überwiegend in Glasbehältnissen und werden nicht nur in den umliegenden Einzelhandels- und Gastronomiebetrieben vor Ort gekauft, sondern von den Feiernden vielfach mitgebracht.

In früheren Jahren (bis einschließlich 2010) wurde festgestellt, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der Getränkebehältnisse häufig unterbleibt. Ein sehr hoher Anteil der Flaschen wurde achtlos auf den Boden geworfen oder abgestellt, wo sie durch die Feiernden – versehentlich oder absichtlich – weggetreten wurden und zersplitterten.

Nach kurzer Zeit waren die Straßen mit Scherben und zerbrochenen Glasbehältnissen übersät. Diese wurden für die Besucherinnen und Besucher zur Stolperfalle und verursachten Verletzungen.

Mit Anstieg des Alkoholgenusses erhöht sich nicht nur die Stolper- und damit verbundene Verletzungsgefahr, sondern erfahrungsgemäß auch die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher. In diesem Kontext wurden vielfach Flaschen bzw. Flaschenteile als Schlag- und Stichwaffe oder Wurfgeschoss gegen andere Besucherinnen und Besucher sowie gegen die eingesetzten Ordnungskräfte eingesetzt.

Schließlich führte der Scherbenteppich zu Schäden an den Fahrzeugen der eingesetzten Einsatz- und Rettungsdienste und erschwerte die Arbeit der Einsatzkräfte. Insbesondere durch Schäden an Rettungsfahrzeugen können im Einzelfall u. U. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden.

In 2010 zusätzlich bereitgestellte Glassammelbehälter wurden für sich genommen nur wenig genutzt und führten nicht zu einer nennenswerten Reduzierung des Scherbenteppichs auf den Straßen.

Eine Reinigung der Straßen während der Veranstaltung ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht möglich.

Die von den Glasbehältnissen und Scherben ausgehende Gefahr kann durch die Kräfte der Polizei, der Feuerwehr, den Hilfsorganisationen, dem Ordnungs- und Servicedienst und der AWISTA, nicht wirkungsvoll beseitigt bzw. auf ein hinnehmbares Maß reduziert werden.

Gleichartige Allgemeinverfügungen in den Jahren 2011 bis 2023 hatten die Sicherheit des Karnevals erheblich verbessert. Die Zahl der Schnittverletzungen durch Glasscherben konnte durch diese Maßnahme drastisch reduziert werden. Die Besucherinnen und Besucher haben diese Verbesserung praktisch durchgängig sehr positiv aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte, insbesondere der Erkenntnisse aus dem Jahr 2010 bestehen keine Zweifel daran, dass auch in der kommenden Karnevalszeit mit erheblichen Personen- und/oder Sachschäden gerechnet werden muss, wenn das Mitführen und/oder das Benutzen von Glasbehältnissen nicht untersagt wird. Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten, wird auch im kommenden Jahr ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen für erforderlich gehalten.

Zu 1.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde.

Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Eine derartige Gefahr besteht darin, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens sicher damit zu rechnen ist, dass die Besucherinnen

und Besucher des Düsseldorfer Straßenkarnevals Getränke in Glasbehältnissen in die Altstadt mitbringen und dort konsumieren werden, und dass sie die Glasbehältnisse anschließend nicht ordnungsgemäß entsorgen werden, sondern so auf die Straße stellen bzw. werfen, dass die Behältnisse nachfolgend zerstört werden mit der Folge, dass anschließend Besucherinnen und Besucher über die Scherben stolpern und/oder sich bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen werden.

Aufgrund der großen Mengen ist auch damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und Verletzungen der Feiernden verursachen.

Von den Glasflaschen und Gläsern geht zudem eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit aus, wenn diese missbräuchlich als Wurf- und Stichwaffen gegen Menschen eingesetzt werden.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen soll sicherstellen, dass Glasbehältnisse erst gar nicht in den unter Ziffer 3 genannten Bereich gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Feiernden, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben in dem zu Karneval stark frequentierten Altstadtbereich abzuwehren und somit einen Beitrag zu ihrer körperlichen Unversehrtheit zu leisten.

Ein milderer Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht.

Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besucherinnen und Besuchern und die Erweiterung der Entsorgungsmöglichkeiten – ohne ordnungsbehördliches Verbot – haben in den Jahren bis 2010 nicht zu einer nennenswerten Reduzierung des Scherbenaufkommens geführt. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei rechtswidriger Abfallentsorgung reduziert in der aktuellen Lage das Scherbenaufkommen nicht. Eine abschreckende Wirkung könnte – wenn sie sich überhaupt erreichen lässt – erst zu späteren Terminen erzielt werden.

Auch die Aussprache von Platzverweisen in Einzelfällen führt nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Bruchteil der aktiv ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann und überdies auch in diesen Fällen die bereits verursachten Scherben nicht mehr kurzfristig entfernt werden können.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg. Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes eigenes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergibt sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Das Verbot ist, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), auch angemessen.

Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasbehältnissen in dem unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke etc. in alternativen Behältnissen (z. B. aus Kunststoff) mitzuführen und zu konsumieren.

Ausgenommen von dem unter Ziffer 1 angeordneten Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieferantinnen und Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben. Für Getränkelieferantinnen und Getränkelieferanten sowie Bewohnerinnen und Bewohner innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches besteht somit weiterhin die Möglichkeit, Getränke bei den Gewerbebetrieben anzuliefern bzw. mit nach Hause zu nehmen. Bei diesem Personenkreis ist eine kurzfristige ordnungswidrige Entsorgung leerer Behältnisse im Straßenraum nicht anzunehmen.

Der Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen zum Konsum außer Haus wird den in dem räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, Imbissbetrieben und sonstigen Betrieben, die üblicherweise Glasflaschen etc. verkaufen (Kioske, Supermärkte, Einzelhandel usw.) mit separaten Ordnungsverfügungen entsprechend untersagt.

Zu 2.

Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre festgelegt. Die Erfahrungen aus den Jahren 2011 bis 2023 wurden dabei berücksichtigt. An den aufgeführten Tagen ist das Besucheraufkommen in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich am Höchsten und damit auch das Risiko, durch Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden.

Zu 3.

Die Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgte unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erkenntnisse der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden.

Der Hauptanziehungspunkt für die Besucherinnen und Besucher des Straßenkarnevals ist der unter Ziffer 3 genannte Bereich.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf diesen besonders gefährdeten Bereich der Altstadt beschränkt.

Zu 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung zu Ziffer 1 ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden.

Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen.

Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

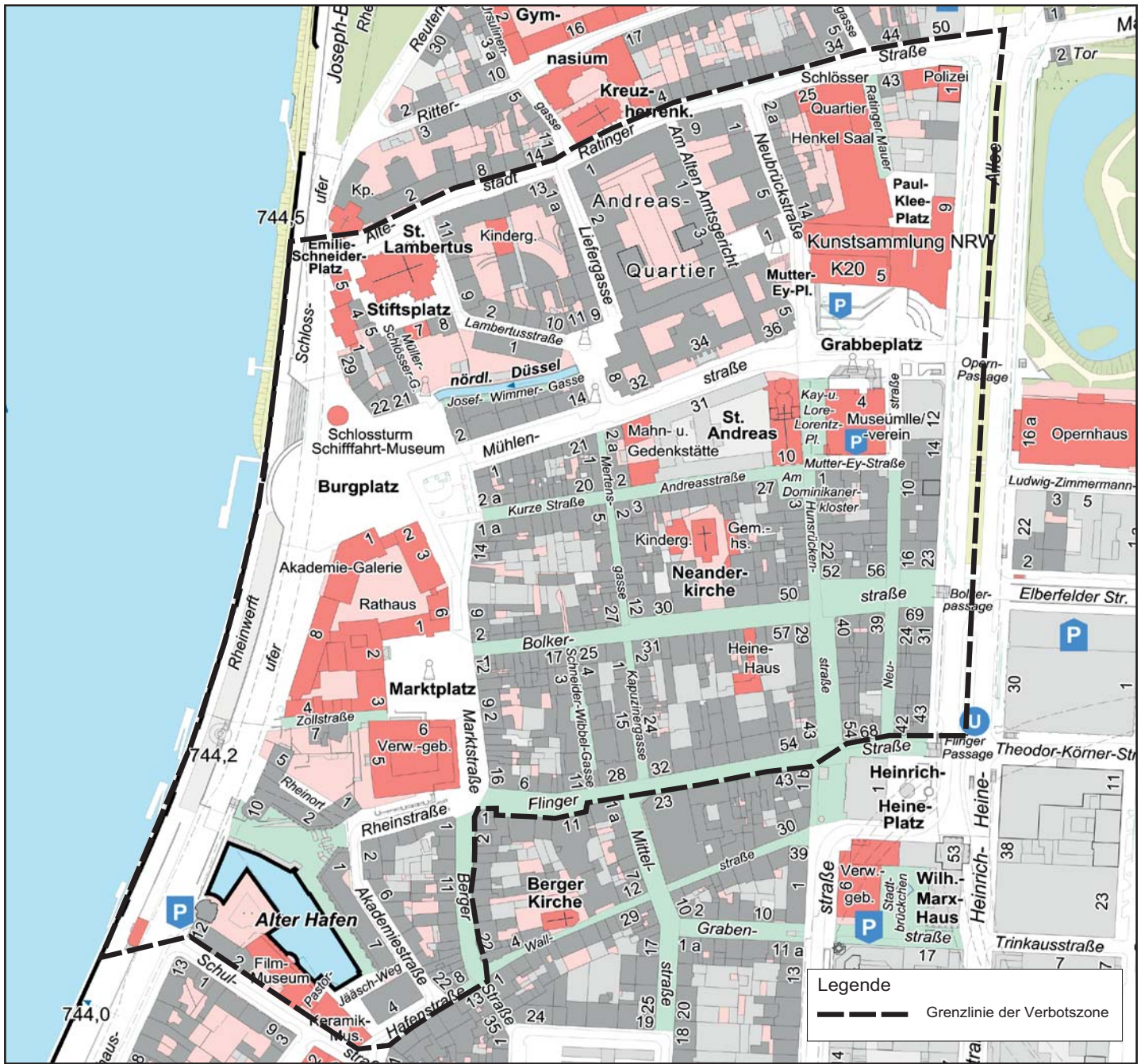
Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Düsseldorf, 2. November 2023

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Britta Zur
Beigeordnete

Karte zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung Glasverbot 2024



Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 25. November 2023 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c169181> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Bebauungsplan der Innenentwicklung wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan der Innenentwicklung ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 vom 06.07. 2023), am 09.11.2023 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan Nr. 03/017 – Elisabethstraße/Bachstraße –

Gebiet zwischen Bilker Allee im Norden, Elisabethstraße im Osten, Bachstraße im Süden und Kronenstraße im Westen

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 03/017 – Elisabethstraße/Bachstraße – wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft.

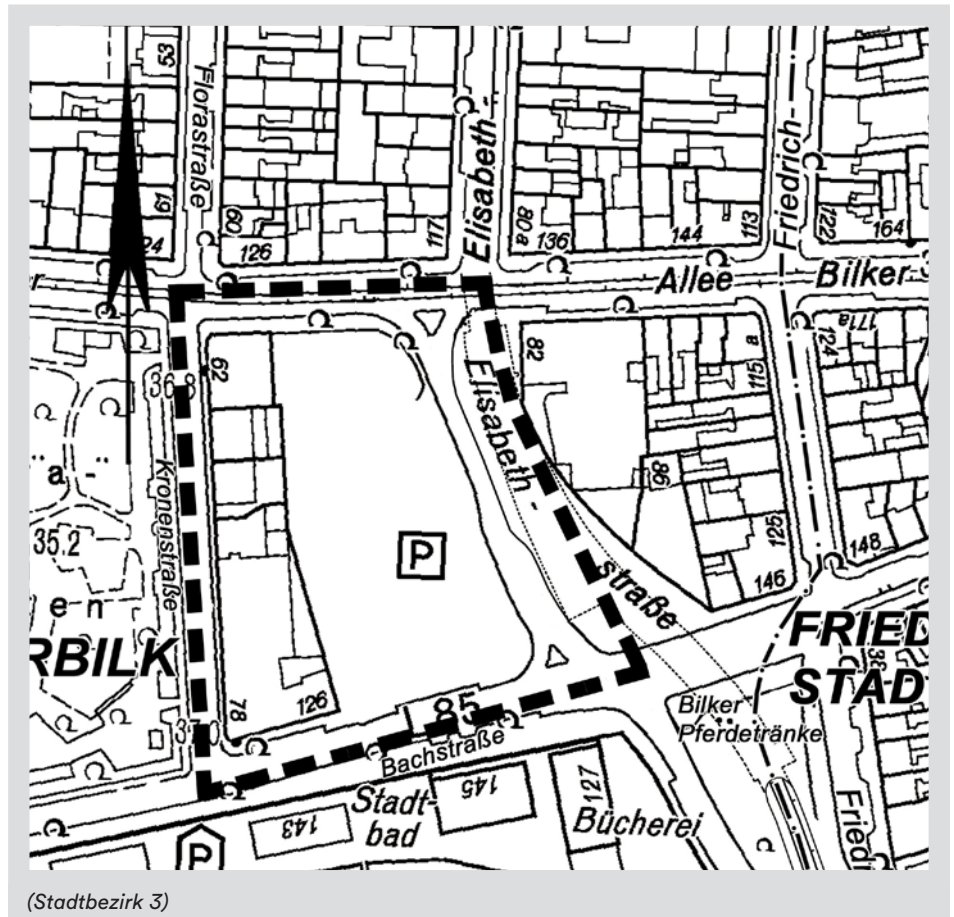
Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit seiner Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss zur Einsicht aus.

Ferner kann der Plan künftig auch unter der Internetadresse <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechstkraft.php> oder über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> eingesehen werden.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Absatz 6 der GO NRW).
 3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- Düsseldorf, 14.11.2023
61/12-B-03/017
- Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Sprechstunden des Seniorenrats

Einige Mitglieder des Seniorenrats laden im Dezember wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass diese Sprechstunden zurzeit zum Teil nur telefonisch abgehalten werden können:

Stadtbezirk 1

(Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim)

Dienstag, 5. Dezember, 10 bis 12 Uhr, ist Marlene Utke telefonisch unter 482107 erreichbar.

Marlene Utke ist außerhalb der öffentlichen Sprechstunden unter 482107 und per Mail unter marlene.utke@vodafone.de erreichbar.

Stadtbezirk 2

(Düsseltal, Flingern)

Mittwoch, 6. Dezember, 14 bis 15 Uhr, sind Elke Wackernagel unter 0173 7036273 und Karin Kriescher unter 0173 2972397 telefonisch erreichbar.

Ein persönliches Gespräch in einem der „zentren plus“ ist nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich.

Stadtbezirk 3

(Oberbilk, Friedrichstadt, Bilk, Unterbilk, Hafen, Hamm, Volmerswerth, Flehe)

Eleonore Ibheis ist unter telefonisch unter 0178 6726664 sowie per Mail unter ib.senior@gmx.de erreichbar. Ulrich Schweitzer ist unter 1520755 telefonisch und per Mail unter ulrich.schweitzer@gmx.net erreichbar.

Stadtbezirk 4

(Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerd))

Mittwoch, 20. Dezember, 15 bis 16 Uhr, im „zentrum plus“/Diakonie in Oberkassel, Gemünder Straße 5.

Außerhalb der Sprechstunden sind Gisela Theuringer telefonisch unter 554920 und Karin Rinklake unter 41659876 erreichbar.

Stadtbezirk 5

(Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund)

Montag, 11. Dezember, 10 bis 12 Uhr, sind Ulrike Schneider unter 400178 sowie 0172 2425491 und Thomas Fellmer unter 353085 telefonisch erreichbar.

Stadtbezirk 6

(Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Mörsenbroich)

– Keine Sprechstunde –

Außerhalb der Sprechstunden sind Werner Kaiser von 15 bis 16 Uhr telefonisch unter 613368 und Bernhard Alef von 16 bis 17 Uhr telefonisch unter 42999690 erreichbar.

Stadtbezirk 7

(Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath, Knittkuhl)

– Keine Sprechstunde –

Außerhalb der Sprechstunden sind Monika Meister telefonisch unter 6585244 und per Mail unter meistermonika@t-online.de und Ingrid Boss telefonisch unter 684840 und per Mail unter ingrid.boss@duesseldorf.de erreichbar.

Stadtbezirk 8

(Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)

Donnerstag, 7. Dezember, 10.30 bis 11.30 Uhr, vorbehaltlich der Öffnung im Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8, mit Dr. Karl-Ulrich Laval.

Stadtbezirk 9

(Wersten, Himmelgeist, Itter, Holthausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach)

Donnerstag, 14. Dezember, 9.45 bis 10.30 Uhr, vorbehaltlich der Öffnung des „zentrum plus“/Caritasverband in Wersten, Liebfrauenstraße 30, mit Hermann Becker.

Montag, 18. Dezember, 12 bis 13 Uhr,

ist Angela Frankenhauser unter 0151 18841092 telefonisch erreichbar.

Außerhalb der Sprechstunden sind Angela Frankenhauser unter 0151 18841092 oder per Mail Frankenhauser@t-online.de und Hartmut Becker unter 0172 2666450 erreichbar.

Stadtbezirk 10

(Garath, Hellerhof)

– Keine Sprechstunde –

Außerhalb der Sprechstunden sind Ingrid Frunzke telefonisch unter 0160 91683079 oder per E-Mail i_frunzke@yahoo.de und Peter Ries unter 0176 34557057 und per E-Mail: stadtpolitik.ries@gmail.com erreichbar.

Öffentliche Sitzungen

Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung

Montag, 27. November, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Daniela Maassen,
Tel: 89-94482

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Dienstag, 28. November, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Sabine Novy,
Tel: 89-25878

Bauausschuss

Dienstag, 28. November, 15 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Antonio Collura,
Tel: 89-93230

Sportausschuss

Mittwoch, 29. November, 14 Uhr
Rheinblick 741, Sitzungssaal,
Pariser Straße 41
Schriftführer: Thomas Böhm,
Tel: 89-95208

Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung

Mittwoch, 29. November, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Hartmut Knorr,
Tel: 89-96844

Bezirksvertretung 2

Dienstag, 28. November, 16 Uhr
Bezirksverwaltungsstelle 2,
Grafenberger Allee 68, Sitzungssaal, 1. Etage
Schriftführer: Markus Kreikenbaum,
Tel: 89-24971

Bezirksvertretung 3

Dienstag, 28. November, 16 Uhr
Stadtteilzentrum, Bürgersaal,
Bachstraße 145
Schriftführer: Marc Baumgarth,
Tel: 89-93071

Bezirksvertretung 5

Dienstag, 28. November, 17 Uhr
Kaiserswerther Rathaus, Kaiserswerther
Markt 23, Sitzungssaal
Schriftführer: Günter Gläser,
Tel: 89-93019

Bezirksvertretung 7

Dienstag, 28. November, 17 Uhr
Rathaus Gerresheim, Neusser Tor 12,
Sitzungssaal, Erdgeschoss
Schriftführer: Robert Siemes,
Tel: 89-93059

Bezirksvertretung 10

Dienstag, 28. November, 17 Uhr
Kulturhaus Süd, Sitzungssaal,
Fritz-Erler-Straße 21
Schriftführerin: Karin Meves,
Tel: 89-97543

Kulturausschuss

Donnerstag, 30. November, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Charleen Maliekal,
Tel: 89-24184

Kraftloserklärung

Der am 01.07.2019 ausgehändigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 1343 ausgestellt auf **Regina Heiduk**, Mecumstraße 24, 40225 Düsseldorf, gültig bis 30.06.2024, wird gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges aus der Genehmigungsurkunde wurde nicht ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
– Amt für Einwohnerwesen –

Bekanntmachungen durch Bereitstellung auf der städtischen Internetpräsenz gemäß § 9 der Hauptsatzung

38. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf

veröffentlicht am 25. September 2023
<https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c169191>

34. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung)

veröffentlicht am 25. September 2023
<https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c169190>



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:
Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Nils Mertens
Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:
Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Petra Forscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 39,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Zentralbibliothek ausgezeichnet
als **Bibliothek des Jahres 2023**

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Bibliothek des Jahres



Bibliothek
des Jahres
2023

Zentralbibliothek im KAP1
Konrad-Adenauer-Platz 1 | 40227 Düsseldorf
www.duesseldorf.de/stadtbuchereien

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 2256 0907 SB 03 vom 19.10.2023 an Claudio Filipe Da Costa Moreira, Avenida Senhora Ribeira 931, 3700-661 Fajoes, Portugal

des Bescheides 5327 0005 2224 6978 SB 12 vom 12.10.2023 an Lyonnel Gruel, Avenue du General-Leclerc 1, 94770 Maison-Alfort, Frankreich

des Bescheides 5329 0005 0473 9751 SB 03 vom 22.08.2023 an Ovidiu Achitei, Str/Decembre 1918, Nr. 9, BL A 14, AP 16, 610213 Mun. Piatra Neamt, Jud. Neamt, Rumänien

des Bescheides 5329 0005 0479 1176 SB 12 vom 27.09.2023 an Arun Gujral, Buchenweg 3, 40667 Meerbusch

des Bescheides 5327 0005 2215 0687 SB 12 vom 13.11.2023 an Catalin-Florin Malucz, Ottostraße 64, 47198 Duisburg

des Bescheides 5327 0005 2248 2248 SB 16 vom 04.10.2023 an Richard Petrus Antonius de Bie, Lemmensstraat 27, 6273 NB Ingber, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2253 6470 SB 03 vom 17.10.2023 an Ramazan Cetin, Beetsstraat 198, 2524 RE'S-Gravenhage, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2235 9489 SB 16 vom 18.10.2023 an Yasin Göktürk, Grend Noorduinstraat 34, 6512 BC Nijmegen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2218 3372S SB 03 vom 18.10.2023 an Till Sebastian Kretzschmar, Cordoba Apartments, Triq il-Qawra, Flat 5, SPB 1904 Malta, Malta

des Bescheides 5327 0005 2203 9379 SB 09 vom 18.10.2023 an Fadi Kassem, Hof-ten-Hout 90, 1640 Belgien, Belgien

des Bescheides 5329 0005 0483 8300 SB 04 vom 13.11.2023 an Hartmuth Alfons Seydak, Oststraße 145, 40210 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 2229 7645 SB 17 vom 04.10.2023 an Mateusz Lubczynski, Olzany, 58-150 Strzegom, Polen

des Bescheides 5327 0005 2253 5503 SB 13 vom 17.10.2023 an Radoslaw Garbowski, Ridder van Asenrodeweg 51, 6042 LH Roermond, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2248 4194 SB 09 vom 06.10.2023 an Georgi Zhivkov Jordanov, Zh.K.Orfej 36, 6300 GR. Khaskovo, Bulgarien

des Bescheides 5327 0005 2219 4137 SB 65 vom 11.10.2023 an Burak Maksutogullari, Heidestraat 62, 3971 Leopoldsborg, Belgien

des Bescheides 5328 0006 1573 6090 SB 65 vom 13.10.2023 an Enoch Oteng, Zonneoord 160, 2544 KJ ,S-Gravenhage, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2256 3175 SB 52 vom 19.10.2023 an Michael Gerrit Evert Robert Peijer, Mr. P.S. Gerbrandysingel 17, 6636 KS Arnhem, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2275 2156 SB 63 vom 15.11.2023 an Hesan Baig, Glen Esk Dr 666, G53 7QW Glasgow, Großbritannien

des Bescheides 5328 0006 1600 0283 SB 57 vom 15.11.2023 an Karim El Mallouli, Ellerstraße 60, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 2251 0454 SB 120 vom 15.11.2023 an Godwyn J. O. R. Rollocks, Geistingen (Oph) 92, 3640 Kinrooi, Belgien

des Bescheides 5327 0005 2232 5347 SB 55 vom 09.10.2023 an Fernandez de Velasco Jadraque, Nazarin 11, 39004 Santander, Spanien

des Bescheides 5327 0005 2243 6874 SB 121 vom 06.11.2023 an Msto Tafurovich, Talstraße 26, 40822 Mettmann

des Bescheides 5329 0005 0466 2465 SB 122 vom 09.11.2023 an Marek Seweryn Zapora, Hamtorwall 17, 41460 Neuss

des Bescheides 5327 0005 2044 5531 SB 112 vom 29.08.2023 an Danel Cristian Ciobotea, Ostwall 46, 47798 Krefeld

des Bescheides 5327 0005 2228 8581 SB 111 vom 10.10.2023 an Siarhei Baryskin, Ul Libelta 58 A 10, 62-200 Gniezwo, Polen

des Bescheides 5327 0005 2232 5142 SB 118 vom 17.10.2023 an Victor Vijay Luca, Avenue de Villeneuve 57, 26200 Montelimar, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 2238 4564 SB 119 vom 17.11.2023 an Mehdi Moradaghay, The Vale 55B 5, NW1 8SE London, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0477 7 7386 SB 83 vom 30.10.2023 an Mustafa Simsek, Firma EOR Bau GmbH, Bredelaerstraße 59, 40474 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0467 1316 SB 83 vom 21.06.2023 an Ionut Titeiv, Höhenstraße 51, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0473 1637 SB 81 vom 03.08.2023 an Soran Khello, 1. OG, Müggenbergstraße 29, 48683 Ahaus

des Bescheides 5327 0005 2238 4653 SB 02 vom 11.10.2023 an Mikolaj Krzysztof Wroniszewski, Aleja Wilanowska 67 B/9, 02-765 Warszawa, Polen

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str. 1–3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Jugendamt

– Unterhaltsvorschussstelle –

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 17.11.2023 zum Aktenzeichen 51/67-UV-039810-5610 an Herrn Benjamin Matthias Klömpges, letzte bekannte Anschrift: Boschstraße 49, 40589 Düsseldorf.

Die Schriftstücke können beim Jugendamt – Unterhaltsvorschussstelle –, Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf, Zimmer 301 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



AQUAZOO®
LÖBBECKE
MUSEUM

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit



**EINFACH MAL
ABTAUCHEN.**

www.duesseldorf.de/aquazoo